

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 50
Nummer: 23
Datum: 07.06.2019

Inhalt:

Europawahl am 26. Mai 2019	1
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	4
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann	7

Europawahl am 26. Mai 2019

Nachstehend wird das vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 28.05.2019 festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Regensburg veröffentlicht:

Wahlberechtigte:	147.691
Wähler:	92.374
Wahlbeteiligung:	62,55 %
Gültige Stimmen:	92.084
Ungültige Stimmen:	290

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorschlag	Stimmen	Prozent
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	43.058	46,76
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	6.510	7,07
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	12.911	14,02
Alternative für Deutschland (AfD)	8.832	9,59
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	7.844	8,52
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.118	2,30
DIE LINKE (DIE LINKE)	1.660	1,80
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	2.871	3,12
Bayernpartei (BP)	950	1,03
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	470	0,51
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	920	1,00
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	122	0,13
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.373	1,49
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	315	0,34
Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	81	0,09
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	17	0,02
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	7	0,01
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	3	0,00
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)	150	0,16
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	102	0,11
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	79	0,09
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	38	0,04
Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	54	0,06
Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)	32	0,03
Demokratie in Europa - DiEM25	236	0,26
DER DRITTE WEG (III. Weg)	24	0,03
Die Grauen - Für alle Generationen (Die Grauen)	83	0,09
DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)	30	0,03
Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	74	0,08
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	46	0,05

Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	68	0,07
Graue Panther (Graue Panther)	101	0,11
LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer	104	0,11
Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	54	0,06
Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)	24	0,03
Ökologische Linke (ÖkoLinX)	32	0,03
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	114	0,12
PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)	133	0,14
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	114	0,12
Volt Deutschland (Volt)	330	0,36

Von der Briefwahl haben 36.046 Personen (= 39,14 % der Wähler) Gebrauch gemacht.

Regensburg, 28.05.2019
Für den Landkreis Regensburg
Sedlaczek
Kreiswahlleiter
Az. S 12-0040-Sed.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 27.05.2019 Herrn Stefan Calatu und Frau Silke Scharner, Richard Wagner-Str. 6, 93047 Regensburg, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 15.05.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carports auf dem Grundstück Flurnr. 387 der Gemarkung Nittendorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 27.05.2019
Landratsamt Regensburg
Glaser
Abteilungsleiterin
Az. S 43-2019-0558

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 04.06.2019 Herrn Reinhardt Ströbl und Frau Silke Ströbl, Rennweg 4 g, 93049 Regensburg, Az: S 43-2019-0593-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 31.05.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz in Lappersdorf Flurnr. 525/17 der Gemarkung Lappersdorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.008 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-360 wird gebeten!

Regensburg, 04.06.2019

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2019-0593-BAVV

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 04.06.2019 Herrn Reinhardt Ströbl und Frau Silke Ströbl, Rennweg 4 g, 93049 Regensburg, Az: S 43-2019-0594-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 31.05.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz in Lappersdorf Flurnr. 525/17 der Gemarkung Lappersdorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.008 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-360 wird gebeten!

Regensburg, 04.06.2019

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2019-0594-BAVV

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenthann für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Altenthann folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **185.200,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **129.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **54 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.400,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **54 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **185,19 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Altenthann, 21.05.2019

Schulverband Altenthann

Harald Herrmann

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.